

Kirche und Eucharistie - Sakramente der Einheit

Grundlegende Communio Voraussetzung für Abendmahlsgemeinschaft

Von Prof. Dr. Christoph Böttigheimer (KNA)

Bekanntlich wird in Katholizismus und Protestantismus die Frage nach dem eucharistischen Gaststatus unterschiedlich beantwortet. Dies führt immer wieder zu kontroversen Diskussionen, wie u.a. anlässlich des ökumenischen Kirchentags in Berlin oder im Blick auf die konfessionsverschiedenen oder besser konfessionsverbindenden Ehepaaren. Katholischerseits wird dabei gern auf die sakramentale Wirklichkeit der Kirche verwiesen sowie auf den engen Zusammenhang von Eucharistie- und Kirchengemeinschaft. Der Beitrag ist darum der Frage gewidmet, wie sich die Kirche als Sakrament gegenüber den verschiedenen Einzelsakramenten verhält, insbesondere zum Sakrament der Einheit und der Versöhnung, d.h. zum Sakrament der Eucharistie. Wie angedeutet, wird sich der Blick dabei auf die ökumenische Situation hin öffnen.

Das Zweite Vatikanische Konzil geht in seiner Dogmatischen Konstitution über die Kirche von Christus aus und betont die sakramentale Verfasstheit der Kirche. Gemäß dieser spirituellen Betrachtung ist die Kirche nicht bloß Institution, keine rein soziale Größe, sondern eine sakramentale Wirklichkeit. In diesem Zusammenhang lenkt das Konzil den Blick unmittelbar auf jene Heilsgüter hin, durch die die Kirche für ihren sakramentalen Dienst zugerüstet wird, allen voran die Eucharistie. Weil die Sakramente eine dynamische Einheit bilden und auf Christus hingeordnet sind, wird die Bedeutung der Eucharistie, das Heilszeichen des Christus praesens, für das Wesen der Kirche wiederentdeckt. Ausdrücklich wird in LG 3 betont, dass sich in der Eucharistie nicht nur „das Werk unserer Erlösung“ vollzieht, sondern „durch das Sakrament des eucharistischen Brotes (zugleich auch) die Einheit der Gläubigen, die einen Leib in Christus bilden, dargestellt und verwirklicht“ wird (LG 3).

Eucharistie- und Kirchengemeinschaft

In der Eucharistie vollzieht sich die communio mit Christus wie auch die der Gläubigen untereinander real, so dass in ihr das Wesen der Kirche sakramental gegenwärtig wird. „Beim Brechen des eucharistischen Brotes erhalten wir wirklich Anteil am Leib des Herrn und werden zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander erhoben“ (LG 7). Folglich findet in der Eucharistie die Kirche als communio ihre höchste Verwirklichung. Hier vollziehen sich sowohl ihre äußere wie auch innere Seite, ihre sichtbare als auch ihre verborgene Dimension real und durch die Eucharistie wird die Kirche fortwährend zum Volk Gottes aufbaut und vollendet (LG 11; 26). Aus der Eucharistie lebt die Kirche und wächst sie immerfort (LG 26). „Die Eucharistie (trägt) im höchsten Maße dazu bei, dass das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der wahren Kirche wird“ (SC 2).

Die enge Verbindung zwischen dem eucharistischen Brot als dem Leib Christi und der Kirche als Leib Christi wird bereits im NT bezeugt: Denn das Wort Leib in 1 Kor 12,27: „Ihr aber seid der Leib Christi, und jeder einzelne ist ein Glied an ihm“, kann nichts anderes bedeuten als das Wort Leib in 1 Kor 10,16-17: „Ist der Kelch des Segens, über den wir den Segen sprechen, nicht Teilhabe am Blut Christi? Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot“. Bei der Feier der Eucharistie wird demnach das Brot zum Leib Christi und durch die Teilhabe daran werden die Feiernden selbst zum Leib ihres Herrn.

Das II. Vatikanum hat die Verbindung zwischen Kirche und Eucharistie wieder intensiviert und die Zeichenhaftigkeit der Eucharistie in Bezug auf die Kirche vervollkommen. Kirche und Eucharistie durchdringen sich in den Konzilstexten so sehr, dass die Eucharistie geradezu zum Kristallisationspunkt für die Kirche und dadurch eine eucharistische Kirchensicht grundgelegt wird.

Auf Grund der inneren Einheit von Eucharistie und Kirche lassen sich aus katholischer, wie übrigens auch aus orthodoxer Sicht Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft nicht trennen. (1) Die Eucharistiegemeinschaft bildet den Mittelpunkt der Kirche als *Communio*-Einheit (2) oder wie Augustinus einprägsam formulierte: „Wenn ihr selbst also Leib Christi und seine Glieder seid, dann liegt auf dem eucharistischen Tisch euer eigenes Geheimnis ... Ihr sollt sein, was ihr seht, und sollt empfangen, was ihr seid.“ (3) Eucharistie und Kirche gehören untrennbar zusammen; „ubi eucharistia, ibi ecclesia“. Wo die Kirche ist, dort werden die Sakramente gefeiert und wo die Sakramente gefeiert werden, ist Kirche. Dies gilt insbesondere für die Feier der Eucharistie.

Diese grundlegende Überzeugung hat weitreichende Folgen: Wo keine Kirchengemeinschaft besteht, ist der Eucharistiegemeinschaft der Boden entzogen. Schon das Beispiel der Alten Kirche zeigt, dass jede Kirchentrennung, aus welchen Gründen sie auch immer erfolgte, die Gemeinschaft im Herrenmahl beendet hat. Freilich kann Eucharistiegemeinschaft die kirchliche Einheit fördern und stärken, aber sie kann sie nicht ersetzen. Ziel der Ökumene können nicht punktuelle Akte der Interkommunion bei unveränderter Kirchenspaltung sein, sondern nur eine umfassende *Communio* der Kirchen. Wirkliche Abendmahlsgemeinschaft hat die Einheit der Konfessionskirchen zur Voraussetzung einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Ämter. So ist es nicht-katholischen Christen bislang nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet (4), an der katholi-

schen Kommunion teilzunehmen. Denn nach katholischem Verständnis hat die Eucharistie als Sakrament der Einheit nun mal ihren legitimen Ort nur innerhalb der sichtbaren Einheit der Kirche, weshalb für sie „(d)as gemeinsame Mahl ... insgesamt an das Ende und nicht an den Anfang ökumenischer Bestrebungen“ (5) gehört. Ohne einen differenzierten Konsens in ekklesiologischen Fragen kann es aus katholischer Sicht keine volle Eucharistiegemeinschaft geben. (6) Eucharistische *Communio* setzt gemeinsames Bekennen und Bezeugen voraus.

Auch die Enzyklika über die Eucharistie („*Ecclesia de Eucharistia*“), die Papst Johannes Paul II. am Gründonnerstag des Jahres 2003 unterzeichnet hat, betont den tiefen Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, so dass „volle Gemeinschaft“, die in sichtbarer Form Gestalt annimmt und „durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und des kirchlichen Leitungsamtes gesichert wird“, die Bedingung der Möglichkeit für den rechten und würdigen Empfang der Eucharistie darstellt. (7) Weil katholischerseits die enge Verbindung zwischen dem Sakrament der Eucharistie und der Kirche als Sakrament betont wird, spielt die ekklesiale Dimension in der Theologie der Eucharistie eine nicht unbedeutende Rolle. Ein solches Verständnis gibt indes immer wieder Anlass zu ökumenischen Irritationen, stellt sich doch das Verhältnis von Kirche und Eucharistie aus protestantischer Sicht anders dar.

Eucharistischer Gaststatus

Die äußerlich sichtbare Kirche ist nach reformatorischer Auffassung nicht sakramentales Zeichen der Gegenwart Gottes noch Vermittlerin seines Heils. Vielmehr ist die sichtbare Gestalt der Kirche lediglich ein „Ort“, der erst im Vollzug der Verkündigung selbst Sinn erhält. Erst aufgrund des göttlichen Handelns wird aus der sichtbaren Gestalt der Kirche eine eschatologische Gemeinschaft. In diesem

Sinne formulierte Luther in den Schmalkaldischen Artikeln: „(E)s weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ‚die Schäflin, die ihres Hirten Stimme hören‘.“ (8) Die Kirche ist also kein allumfassendes und wirkendes Heilszeichen, sondern lediglich Heilsfrucht des göttlichen Heilshandelns. Indem sich die Reformation offenkundig für die Schrift allein, für den Glauben allein, für die Gnade allein, für das Wort allein entschied, rückte die sichtbare Dimension von Kirche an die zweite Stelle. Das ist ein ekklesiologisches Charakteristikum des Protestantismus, in dem ansonsten sehr unterschiedliche Ekklesiologien anzutreffen sind. Gemeinsam aber ist ihnen, dass für sie die empirische Gestalt der Kirche nicht sakramentales Zeichen des Reiches Gottes ist.

Insofern die Kirche nach protestantischem Verständnis wesenhaft „Zeugniskirche“ ist, ist der Zusammenhang zwischen sichtbarer Kirche und dem Sakrament der Eucharistie weniger eng und wird die volle, sichtbare Kirchengemeinschaft nicht als Voraussetzung von Abendmahlsgemeinschaft angesehen. Aus diesem Grunde hat die evangelisch-lutherische Kirche seit 1975 ihre Abendmahlsfeiern auch für getaufte Christen anderer Kirchen (9) geöffnet. (10) Argumentiert wird damit, dass Christus zum Mahl einlade, er die Christen versöhne und deshalb kein getaufter Christ ausgeladen werden dürfe. Diese Argumentation wird seitens der katholischen Theologie und Kirche vor dem Hintergrund der eigenen umfassenderen, sakramentalen Ekklesiologie als zu kurzatmig und darum unzureichend beurteilt. Nicht verschwiegen werden darf, dass diese Begründung auch auf der evangelischen Seite verhältnismäßig jungen Datums ist. Für Martin Luther (11) und für die lutherische Theologie bis hinein in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts gehörten Bekenntnis-, Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft noch untrennbar zusammen, wie vom lutherischen Theologen Werner Elert detailliert dargelegt wurde. (12) Außerdem ist

auch nach katholischem Eucharistieverständnis Christus nach wie vor der Einladende - die Gabe ist der Geber und der Geber ist die Gabe, die Kirche als Leib Christi aber ist es, die diese Einladung ihres Hauptes ausspricht, und darum wird auch „die Eucharistie von einem Amtsträger geleitet, dessen Ordination und Sendung auf Christus zurückweist.“ (13)

Abendmahlsgemeinschaft größer als Kirchengemeinschaft

Eine eigene Position zur Eucharistiegemeinschaft haben im Jahr 2003 drei ökumenische Zentren - „Centre d'Études OEcuméniques“ (Strasbourg), „Institut für Ökumenische Forschung“ (Tübingen), „Konfessionskundliches Institut“ (Bensheim) - bezogen. In ihren Thesen gelangen sie zu dem Ergebnis: „Abendmahlsgemeinschaft ist möglich“. (14) Ausgehend von der Taufe und ihren ekklesiologischen Implikationen votieren die Ökumene-Institute dafür, eucharistische Gastfreundschaft schon jetzt auch seitens der katholischen Kirchenleitung zuzulassen, ungeachtet dessen, dass die Kirchen die volle Gemeinschaft noch nicht gefunden haben und sich nach wie vor noch auf dem Weg dorthin befinden. Zwar bestünden die theologischen und praktischen Differenzen noch immer fort, dennoch aber sei „eucharistische Gastfreundschaft im Sinne einer offenen Einladung an Christinnen und Christen anderer Konfession, an der Mahlsgemeinschaft mit Christus teilzunehmen“ (15) schon jetzt theologisch nicht nur verantwortbar, sondern auch in vielen Fällen pastoral angezeigt. Denn einerseits seien die theologischen Kontroverspunkte im Eucharistieverständnis ökumenisch soweit aufgearbeitet, dass keine kirchentrennenden Lehrdifferenzen mehr bestünden, und andererseits habe bereits aufgrund des von allen Konfessionen anerkannten Taufsakraments eine Aufnahme aller getauften Christen in die eine Kirche Jesu Christi stattgefunden. Die Einzigkeit und Einheit der Kirche Jesu Christi sei wesenhaft von Jesus Christus selbst entgegen allen sichtbaren Kirchenspaltungen vor-

gegebenen und würde von ihm „im Abendmahl je neu konstituiert“ (These 4).

Weil die Kirche nicht im eigenen Namen, sondern im Namen und Auftrag Jesu Christi zum Abendmahl einlade (These 5), die „Abendmahlsgemeinschaft“ weiter reiche „als Kirchengemeinschaft“ (These 6) und mittlerweile eine „weitreichende Übereinstimmung im Verständnis des Abendmahles“ (These 7.2) erreicht worden sei, stünde einer Einladung von Christen der jeweils anderen Konfession zum Abendmahl bzw. zur Eucharistie der je eigenen Kirche nichts mehr im Wege, vielmehr sei es sogar geboten, von einer reinen „Notstandsseelsorge“ zu einer offiziellen und offenen Praxis eucharistischer Gastfreundschaft voranzuschreiten und zu ihr als dem Normfall überzugehen - zwar nicht generell, wohl aber in Bezug auf jene Christen, „die in intensiver ökumenischer Gemeinschaft miteinander leben“. (16)

Das Thesenpapier der Ökumenischen Institute ist in der ersten Rezeption nicht nur auf Zustimmung gestoßen. Während Heinz Schütte das stillschweigende Übergehen offenkundiger ekklesiologischer Differenzen bemängelt (17), weist Walter Kardinal Kasper darauf hin, dass sich nicht alle Thesen mit der Enzyklika über die Eucharistie („Ecclesia de Eucharistia“) von Papst Johannes Paul II. vereinbaren ließen. Da bestehende Differenzen entweder ausgeklammert oder als „austauschbare Akzentunterschiede“ interpretiert würden, würde man „mit ungedeckten Schecks“ arbeiten. (18) Dennoch aber weiß Kasper, dass „das Papier selbst ... viele ernst zu nehmende Argumente enthält“. (19) Wichtige Argumente seien u.a. die Hinweise auf die mittlerweile erfolgte Aufarbeitung kirchentrennender Lehrdifferenzen im Abendmahlsverständnis.

In der Tat hat der Päpstliche Einheitsrat schon 1992 seine Zustimmung zum lutherisch-katholischen Dokument „Das Herrenmahl“ signalisiert. Und in seinem 1993 vorgelegten Gutachten zur Studie „Lehrverurteilungen -

kirchentrennend?“ heißt es: „Wir können sagen, dass bezüglich der Eucharistielehre keine kirchentrennenden Gegensätze mehr bestehen“. Die gegenseitigen Verwerfungen sind so weit aufgearbeitet, dass weder im Blick auf den Opfercharakter des Herrenmahls noch hinsichtlich der Realpräsenz kirchentrennende Lehrdifferenzen mehr bestehen. (20) Außerdem setzte sich schon auf dem Zweiten Vatikanum die Einsicht durch, dass die Kirchenspaltung nicht bis zur Wurzel des christlichen Glaubens reicht, sondern zwischen den getrennten Kirchen ein „gemeinsames Erbe“, also eine unvollkommene Kirchengemeinschaft nach wie vor besteht (UR 4,8; 11; LG 8,2. 15). Trotz aller Spaltung existiert eine verborgene Gemeinschaft aller Glaubenden also tatsächlich weiterhin fort. Sie ist näherhin im sakramentalen Band der gültigen Taufe begründet - die Gültigkeit des Taufsakramentes war zwischen den christlichen Kirchen ja nie strittig. „Durch den einen Geist werden wir in der Taufe alle in einen einzigen Leib aufgenommen“ (1 Kor 12,13) schreibt der Apostel Paulus. So stehen alle Christgläubigen, die die Taufe gültig empfangen haben, „in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ (UR 3,1).

Reicht diese unvollkommene Einheit als ekklesiale Basis aus, um schon jetzt den Christen anderer Konfessionen innerhalb der katholischen Eucharistiefeier einen Gaststatus zu gewähren? Während das kirchliche Lehramt diese Möglichkeit nur einzelnen Christen „bei Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis)“ einräumt (21) und Papst Johannes Paul II. in seiner Eucharistie-Enzyklika sogar noch darüber hinaus von „einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis im Hinblick auf das ewige Heil“ spricht (22), wird diese Frage von den Ökumenischen Instituten zunächst grundlegend positiv beantwortet. Allerdings wird der eucharistische Gaststatus sogleich auf jene Christen eingegrenzt, „die in intensiver ökumenischer Gemeinschaft miteinander leben“. Daraus kann

geschlossen werden: Gleich wie eng oder weit die Grenzen abgesteckt werden, am Ende ist eine uneingeschränkte, d.h. offene Eucharistiegemeinschaft katholischerseits ohne sichtbare Kirchengemeinschaft nicht vorstellbar. Doch um eine sichtbare Kirchengemeinschaft muss erst noch gerungen werden.

Offene ekklesiologische Fragen

In den ökumenischen Dialogrunden konnten mittlerweile wichtige theologische Durchbrüche in zentralen eucharistischen Kontroversfragen erzielt werden - das betrifft sowohl die Frage nach der Realpräsenz als auch dem Opfercharakter der Eucharistie. (23) Doch die erarbeiteten Konsense sind nicht schon hinreichende Bedingung der Möglichkeit für eucharistische Gastfreundschaft bzw. Eucharistiegemeinschaft. Denn nach katholischem wie auch orthodoxem Verständnis ist Kirchengemeinschaft die Bedingung der Möglichkeit von Eucharistiegemeinschaft. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der konziliären Ekklesiologie, die ja nach altkirchlichem und orthodoxem Vorbild zu einem sakramentalen Kirchenverständnis rückgefunden hat und damit verbunden zu einer eucharistischen Sicht von Kirche. Im Sakrament der Eucharistie ist die Kirche als sakramentale Wirklichkeit, als Grund- oder Wurzelsakrament immer schon implizit präsent, weshalb sich katholischer- wie auch orthodoxerseits Kirchengemeinschaft und Eucharistiegemeinschaft nicht trennen lassen. Freilich stiftet die eucharistische Teilhabe am Leben Jesu Christi die kirchliche communio und ist insofern die Eucharistiefeier ein Mittel zur Festigung und Stärkung der Kirchengemeinschaft, aber sie vermag diese nicht zu ersetzen, wo sie fehlt. (24) Punktuelle Akte der Interkommunion bei unveränderter, sichtbarer Kirchenspaltung reichen nicht aus, vielmehr verlangt die sakramentale Feier der Einheit nach einer grundlegenden Communio der Kirchen.

Kirchengemeinschaft als Voraussetzung von Eucharistiegemeinschaft ist bei der konfessi-

onsverschiedenen Ehe bereits gegeben. Wenn die sakramentale Ehe tatsächlich Verwirklichung von Kirche ist und in Ehe und Familie sich „die Hauskirche“, also die kleinste Zelle von Kirche manifestiert (LG 11), dann ist hier schon jene Kirchengemeinschaft gegeben, die die katholische Kirche zurecht als unverzichtbar für die Eucharistiegemeinschaft erachtet. So müsste eigentlich christlichen Partnern, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe ihre christliche und kirchliche Existenz bewusst leben und in deren sakramentaler Ehe die Konfessionsverschiedenheit bereits durch Kirchengemeinschaft umfassen ist, von kirchlich offizieller Seite aus schon jetzt die Möglichkeit der Eucharistiegemeinschaft eingeräumt werden. Ein Schritt, zu dem sich die Deutsche Bischofskonferenz bislang noch nicht hat durchringen können, dem jedoch aus theologischer Sicht kaum etwas im Wege steht. (25)

Ausblick

Einen wichtigen und unverzichtbaren Schritt hin zur Eucharistiegemeinschaft könnten die einzelnen Kirchen bzw. christlichen Gemeinden trotz des noch ausstehenden differenzierten Konsenses in der Ekklesiologie schon jetzt miteinander tun: die in der Eucharistielehre erzielten grundlegenden Übereinstimmungen mit Hilfe entsprechender kirchlicher und liturgischer Praxis zu rezipieren. Hier könnte schon jetzt vieles aufgearbeitet werden. Gerade die kirchliche Basis, die sich zu recht nach Einheit am Tisch des Herrn sehnt, müsste sich mehr als bisher in die Pflicht genommen sehen, liturgische Missstände und missverständliche liturgische Praxis kritisch zu reflektieren und ökumenisch zu verändern. Diese Aufgabe richtet sich sowohl an die katholische wie auch evangelische Seite. Ein letzter kritischer Punkt sei abschließend noch angeführt: Einerseits betonen wir in ökumenischen Dialogen die Sakramentalität der Kirche und andererseits bereiten wir, wie es Bischof Reinhold Stecher einmal sagte, „die Menschen hier zu Lande auf eine Kirche

mit weniger sakramentalen Feiern, ja nach und nach mit einem Minimum an Sakramenten vor (...) (Reinhold Stecher).“ (26) Was in der Ökumene katholischerseits so entschieden betont wird, der Zusammenhang zwischen Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft und die Relevanz der Eucharistie für das kirchliche Leben, kann innerhalb der katholischen Kirche nur immer schwerer eingehalten werden. Längst kann das unveräußerliche Recht der Gemeinden auf einen geordneten Heildienst (CIC c. 213) nicht mehr eingelöst werden und müssen immer mehr Gemeinden auf die sonntägliche Feier der Eucharistie, ihr konstitutives Element verzichten. Damit geht ein Verlust an sakramentalem Bewusstsein einher, dessen Folgen noch kaum absehbar sind.

Anmerkungen:

- 1) Die, welche am Leib Christi teilhaben, werden zum Leib Christi: „Ist der Kelch des Segens, über den wir den Segen sprechen, nicht Teilhabe am Blut Christi? Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10, 16f). In dieser biblischen Aussage ist letztlich die katholische wie die orthodoxe Position von der Zusammengehörigkeit von Eucharistie- und Kirchengemeinschaft begründet. An ihr hat auch Luther zumindest in seiner früheren Phase und die spätere lutherische Tradition festgehalten. Vgl. WA 2, 742-744; W. Elert, Abendmahl und Kirchengemeinschaft in der alten Kirche hauptsächlich des Ostens, Berlin 1954.
- 2) Aus diesem Grunde hat sich übrigens die bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach der Unterzeich-

nung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ im Jahr 1999 ganz bewusst nicht der Eucharistiefrage, sondern der Kirchen- bzw. Amtsfrage zugewandt.

- 3) A. Augustinus, Sermo 272: PL38,1247f. Denn „nichts anderes wirkt die Teilnahme an Leib und Blut Christi, als dass wir in das übergehen, was wir empfangen“ (Leo der Große, Sermo 63,7: PL 54,357 (zit. in LG 26)).
- 4) Can. 844§4 („gravis necessitas“); Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, hg. v. Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen (= VApS 110), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993, Nr. 55. „Unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen (kann) der Zutritt zu diesen Sakramenten (Eucharistie, Buße, Krankensalbung) Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften gewährt oder sogar empfohlen werden ... Wenn Todesgefahr besteht, können katholische Spender diese Sakramente ... spenden. In anderen Fällen wird streng empfohlen, dass der Diözesanbischof allgemeine Normen aufstellt, die dienlich sind, um zu beurteilen, welche Situationen als ernste und dringende Notwendigkeiten zu bewerten ... sind“ (Nr. 130)
- 5) K. Lehmann, Einheit der Kirche und Gemeinschaft im Herrenmahl. Zur neueren ökumenischen Diskussion um Eucharistie- und Kirchengemeinschaft, in: Th. Söding (Hg.), Eucharistie. Positionen katholischer Theologie, Regensburg 2002, 141-177, hier. 171f. Freilich kann Eucharistiegemeinschaft die kirchliche Einheit fördern und stärken, aber sie kann sie nicht ersetzen. Ziel der

Ökumene können nicht punktuelle Akte der Interkommunion bei unveränderter Kirchenspaltung sein, sondern nur eine umfassende Communio der Kirchen.

- 6) Dieser Logik gemäß könnten Partnern, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe ihre christliche und kirchliche Existenz bewusst leben und in deren sakramentaler Ehe die bleibende Konfessionsverschiedenheit bereits durch Kirchengemeinschaft umfassen ist (LG 11), schon jetzt die Möglichkeit der Eucharistiegemeinschaft eingeräumt werden (P. Neuner, Geeint im Leben - getrennt im Bekenntnis? Die konfessionsverschiedene Ehe. Lehre - Probleme - Chancen, Düsseldorf 1989; Ökumenische Theologie. Die Suche nach der Einheit der christlichen Kirchen, Darmstadt 1997, 213-217; G. Hintzen, Eucharistiegemeinschaft für konfessionsverschiedene Ehen?, in: StZ 211 (1993), 831-837; P. Neuner, Rückfragen an Georg Hintzen, in: StZ 211 (1993), 837-840; P. Neuner, Die Lehre von der Ehe und die konfessionsverschiedenen Ehen, in: Erneuerung 66, August 2000, 11-22).
 - 7) P. Johannes Paul II., Enzyklika Ecclesia de Eucharistia (17. April 2003), Nr. 44.
 - 8) M. Luther, Schmalk. Art., in: BSLK, 459,20-22.
 - 9) D. Sattler, Sündige Heilige geladen zum eucharistischen Mahl. Systematisch-theologische Aphorismen, in: J. Hake (Hg.), Der Gast bringt Gott herein. Eucharistische Gastfreundschaft als Weg zur vollen Abendmahlsgemeinschaft, Stuttgart 2003, 111-127, hier 127: „Die Taufe und die (sakramentale) Feier der Versöhnung sind auf je unterschiedliche Weise der Eucharistie zugeordnet. Diese Überzeugung ent-
- spricht auch der reformatorischen Tradition: Geladen zum eucharistischen Mahl sind jene Getauften, die bereit sind zu einem Leben der Umkehr und Erneuerung im Geist Jesu Christi.“
- 10) Diese Argumentation gründet in der Differenzierung von Bekenntnis- und Kirchengemeinschaft, wie sie der traditionellen reformatorischen Ekklesiologie fremd ist. Durchgesetzt wurde sie von der „Leuener Konkordie“ (1973) und 1975 von der VELKD rezipiert (Pastoraltheologische Handreichung zur Frage einer Teilnahme evangelisch-lutherischer Christen an Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern der anderen Konfessionen, hg. im Auftrag der Generalsynode der VELKD vom Luth. Kirchenamt, Hannover 1975).
 - 11) M. Luther, Sermon von dem hochwürdigen Sakrament, in: WA 2, 275-742.
 - 12) W. Elert, Abendmahlsgemeinschaft (s. Anm. 1), Berlin 1954.
 - 13) K. Koch, Eucharistie und Kirche in ökumenischer Perspektive (1), in: SKZ 171 (36/2003), 619-631, 642-649, hier 621. „Die evangelischen Kirchen deuten die Einsetzungsworte Jesu anders. Zwar soll auch bei ihnen das Abendmahl durch einen ordinierten Pfarrer gespendet werden. Aber sie machen das Sakrament des Abendmahls in dem, was es ist und schenkt, doch nicht abhängig von seinem Vollzug durch einen ordinierten Amtsträger.“ (H. Meyer, Heilbringende Gegenwart Christi. Das Abendmahl: Wiedergewonnene Gemeinsamkeiten, in: KNA-ÖKI 47 (203), 4) So können neuerdings außer ordinierten Amtsträger auch eingeschränkt Beauftragte der Abendmahlsfeier vorstehen („Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskon-

- ferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg, 14. Oktober 2006).
- 14) Abendmahlsgemeinschaft ist möglich. Thesen zur Eucharistischen Gastfreundschaft, hg. v. „Centre d'Études OEcuméniques“ (Strasbourg), „Institut für Ökumenische Forschung“ (Tübingen), „Konfessionskundliches Institut“ (Bensheim), Frankfurt/Main 2003.
- 15) Ebd., 9.
- 16) Ebd. 10.
- 17) H. Schütte, „Abendmahlsgemeinschaft möglich?“. Zu Thesen der Ökumene-Institute Straßburg, Tübingen, Bensheim, in: KNA-ÖKI 17 / 29. April 2003, 6f.
- 18) Persönliches Glaubenszeugnis. Kasper: Enzyklika geht in der Ökumene keinen Millimeter zurück, in: ebd., 3f, hier 4.
- 19) Ebd.
- 20) Lehrverurteilungen - kirchentrennend? Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation u. heute, hg. v. K. Lehmann u. W. Pannenberg, Freiburg i. Br. 1986, 121: Beide Kirchen stimmen in „der Einzigkeit und Vollgenügsamkeit des Kreuzesopfers Jesu Christi und ... (in) der Tragweite seiner Anamnese in der Eucharistiefeier der Kirche“ überein, weshalb die Messopferkontroverse heute ihren kirchentrennenden Charakter verloren hat.“ Ebd. 92f; Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament Paderborn-Hannover 1984, Nr. 38.
- 21) Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, hg. v. Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen (= VApS 110), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993, Nr. 55. „Unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen (kann) der Zutritt zu diesen Sakramenten (Eucharistie, Buße, Krankensalbung) Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften gewährt oder sogar empfohlen werden ... Wenn Todesgefahr besteht, können katholische Spender diese Sakramente ... spenden. In anderen Fällen wird streng empfohlen, dass der Diözesanbischof allgemeine Normen aufstellt, die dienlich sind, um zu beurteilen, welche Situationen als ernste und dringende Notwendigkeiten zu bewerten ... sind“ (Nr. 130).
- 22) P. Johannes Paul II., Enzyklika Ecclesia de Eucharistia (17. April 2003), Nr. 45.
- 23) Die Kirchenleitungen haben sich bislang allerdings nicht zu einer öffentlichen und verbindlichen Erklärung eines differenzierten Konsenses in der Lehre der Eucharistie durchgerungen, analog etwa zur Rechtfertigungserklärung (1999).
- 24) Das II. Vatikanum ging darum von dem Grundsatz aus: „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen“ (UR 8).
- 25) P. Neuner, Geeint im Leben - getrennt im Bekenntnis? Die konfessionsverschiedene Ehe. Lehre - Probleme - Chancen, Düsseldorf 1989; Ökumenische Theologie. Die Suche nach der Einheit der christlichen Kirchen, Darmstadt 1997, 213-217.
- 26) P. Zulehner/F. Lobinger/P. Neuner, Leutepriester in lebendigen Gemeinden. Ein Plädoyer für gemeindliche Presbyterien, Ostfildern 2003, 14. (KNA/ÖKI/2 - O/1230)